

Infoblatt 01/2010 – Seite 1/2

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Wichtiger Hinweis

Aus dem vorliegenden Infoblatt können keine Ansprüche der Versicherten abgeleitet werden. Massgebend sind im Einzelfall die einschlägigen Rechtsgrundlagen des Bundes:

- Art. 30a–30f und 83a des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und Art. 331d–331e des Obligationenrechts (Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1993)
- Verordnung des Bundesrates vom 3. Oktober 1994

Voraussetzungen

Verwendungszweck

Die versicherte Person kann Vorsorgekapital vorbezahlen oder verpfänden, sofern sie damit Wohneigentum zum eigenen Bedarf finanziert (Selbstnutzung an ihrem Wohnsitz). Darunter fallen:

- Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum (keine Ferienhäuser oder Zweitwohnungen)
- ganze sowie teilweise Rückzahlung von Hypothekarkrediten
- Investitionen oder Renovationen
- Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft, wenn eine damit finanzierte Wohnung selbst genutzt wird.

Wer ist berechtigt?

Ein Vorbezug kann von aktiv Versicherten bis drei Jahre vor dem Altersrücktritt beansprucht werden.

Bei Verheirateten und bei eingetragenen Partnerschaften ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners notwendig.

Wie viel Kapital kann eingesetzt werden?

Vorbezug und Verpfändung sind wie folgt beschränkt:

- für unter 50-Jährige auf das Sparguthaben
- für über 50-Jährige auf das Sparguthaben im Alter 50 oder auf die Hälfte des aktuellen Sparguthabens (es gilt der höhere Betrag).

Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20 000. Für Anteilscheine von Wohnbaugenossenschaften sind auch kleinere Beträge zugelassen.

Es können auch mehrere Vorbezüge getätigt werden. Zwischen den einzelnen Bezügen ist jedoch eine Frist von mindestens fünf Jahren einzuhalten.

Vorbezug

Administratives Vorgehen

Gesuche sind mit dem «Antrag für einen Vorbezug» einzureichen. Dieser kann bei der Zuger Pensionskasse bestellt oder vom Internet www.zugerpk.ch heruntergeladen werden und ist uns zusammen mit dem Kaufvertrag zuzustellen.

Mit der Auszahlung des Vorbezuges meldet die Zuger Pensionskasse dem Grundbuchamt eine Anmerkung betreffend Veräusserungsbeschränkung des Wohneigentums an.

Vorsorgerechtliche Folgen

Zum Zeitpunkt des Vorbezuges wird das Sparguthaben entsprechend gekürzt. Damit reduziert sich die Altersleistung.

Ein Vorbezug hat bei der Zuger Pensionskasse keine Kürzung der Risikoleistungen zur Folge (Invaliditäts- und Hinterlassenenrente).

Freiwillige Einkäufe sind nach einem Vorbezug erst wieder möglich, wenn die beanspruchten Mittel für Wohneigentumsförderung vollständig zurückbezahlt worden sind.

Steuerrechtliche Folgen

Vorbezogene Beträge sind als Kapitaleistung aus Vorsorge sofort steuerpflichtig (aus eigenen Mitteln). Auskünfte über die Steuerbetragshöhe erteilt die Steuerverwaltung oder über Internet www.zug.ch/tax.

Die Zuger Pensionskasse ist verpflichtet, der Eidgenössischen Steuerverwaltung jeden Vorbezug innert 30 Tagen zu melden.

Infoblatt 01/2010 – Seite 2/2

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Rückzahlung

Rückzahlungspflicht

Bei Veräusserung des Wohneigentums muss der Erlös zurückbezahlt werden.

Auch bei einer Vermietung des Wohneigentums muss der Vorbezug zurückbezahlt werden.

Sterben Versicherte, ohne dass Hinterlassenen Leistungsansprüche zustehen, müssen die Erben den Vorbezug zurückbezahlen.

Freiwillige Rückzahlung

Aktiv Versicherte können vorbezogene Beträge der Pensionskasse bis zum Altersrücktritt freiwillig zurückzahlen (Mindestbetrag CHF 20 000).

Vorsorgerechtliche Folgen

Im Zeitpunkt der Rückzahlung wird das Sparguthaben entsprechend aufgestockt. Damit erhöht sich der Altersrentenanspruch wieder. Die Zuger Pensionskasse informiert über das veränderte Vorsorgeverhältnis.

Steuerrechtliche Folgen

Die Zuger Pensionskasse bescheinigt den Versicherten die Rückzahlung und meldet sie innert 30 Tagen der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Diese bezahlt die seinerzeit bezahlten Steuern, oder den entsprechenden Teil davon, ohne Zins zurück.

Rückzahlungen können nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Löschung der Anmerkung im Grundbuch

Die Anmerkung betreffend Veräusserungsbeschränkung des Wohneigentums darf gelöscht werden, sobald der Vorbezug zurückbezahlt ist oder keine Rückzahlungspflicht mehr besteht.

Verpfändung

Administratives Vorgehen

Vertragsparteien eines Pfandvertrages sind die versicherte Person einerseits und ein Geldgeber (z. B. Bank) andererseits. Die Zuger Pensionskasse benötigt eine Verpfändungsanzeige des Geldgebers (Pfandgläubiger).

Vorsorgerechtliche Folgen

Da mit der Verpfändung kein Geld ausbezahlt wird, bleibt der Vorsorgeschutz unberührt und die Rentenansprüche folglich voll erhalten.

Die Verpfändung selbst hat keine Steuerfolgen.

Die Zustimmung des Pfandgläubigers ist erforderlich, soweit die Pfandsumme betroffen ist, für die

- Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung
- Auszahlung von Vorsorgeleistungen
- Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung im Scheidungsfall auf den Ehegatten der versicherten Person oder bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf die andere eingetragene Partnerin bzw. den Partner.

Wechselt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wird der Pfandgläubiger unter Angabe der Freizügigkeitsleistung darüber informiert.

Folgen bei Pfandverwertung

Wird das Pfand vor dem Vorsorgefall oder vor der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verwertet, so kommt dies für den Versicherten einem Vorbezug gleich. Im Weiteren sind dann auch die Bestimmungen zur Rückzahlung anwendbar.

Das Gesetz, die Verordnung und die Infoblätter können Sie bei uns bestellen.

Sämtliche Informationen zur Zuger Pensionskasse finden Sie auf: www.zugerpk.ch